

Nachdem der Inhalt des päpstlichen Schreibens in dieser Zeitschrift bereits vorgestellt wurde (Jg. 1982, H. 2, 165–167), beschränkt sich Rez. auf Bemerkungen zur Herder-Ausgabe und zum Kommentar. Was erstere betrifft, liegt hier erneut ein handlicher und leserfreundlich gestalteter Band der begrüßenswerten Reihe besonders wichtiger Schreiben des Papstes (in deutscher Übersetzung) vor, mit der Herder verdienstvoll die Zielsetzung dieser Lehr- und Rundschreiben unterstützt, auch (wie hier) „die Gläubigen der ganzen Kirche“ (12) zu erreichen. Dennoch sei ein Desiderat angemeldet, das beim Verlag Gehör finden möge. Leider enthält nämlich die Ausgabe keine editorischen Hinweise auf den amtlichen Charakter der Übersetzung und den bibliographischen Fundort des Originaltextes, den der Leser vielleicht gelegentlich beiziehen möchte. Auch eine Zusammenstellung der wichtigsten Dokumente zur Geschichte und Thematik des Schreibens käme dem Benutzer dieser Ausgabe gelegen.

Der Kommentar des bekannten Bonner Moraltheologen (165–203) folgt dem Aufbau des Schreibens. Er stellt dieses zunächst in den Zusammenhang der Bischofssynode, in deren Beratungsergebnissen (43 unveröffentlichte Propositiones) der Papst einen „wertvollen Beitrag an Lehre und Erfahrung“ (Nr. 2) sieht (167f), und hebt die Rolle der Gesamtkirche und ihres „Glaubenssinnes“ für das rechte Verständnis von Ehe und Familie in der gegenwärtigen Gesellschaft hervor (168–170). Entsprechend ausführlich befaßt sich B. mit den im zentralen 3. Teil des Schreibens (Nr. 17–64) entfalteten „handlungsethischen Konsequenzen“ hinsichtlich der familiären Gemeinschaft, des Dienstes am Leben (Zeugung und Erziehung) sowie der Aufgabe der Familie in Gesellschaft und Kirche (177–197).

Daß er sich dabei besonders eingehend mit den Aussagen zur „Weitergabe des Lebens“ (Nr. 28–35) auseinandersetzt (180–191), deren Kommentierung er sich „nicht leicht“ macht (180), entspricht durchaus der Erwartungshaltung, mit der nun einmal viele Gläubige volens speziell in dieser Frage den Ergebnissen der Synode bzw. dem Wort des Papstes begegnen. In behutsamer Interpretation der einschlägigen Texte sucht B. einen Weg aus dem eigentlichen Dilemma, der strikten Ausnahmslosigkeit des Verbotes, das jeden (!) Gebrauch von Kontrazeptiva zum Mißbrauch erklärt (vgl. 190). Über den moralischen Charakter aus der konkreten Methodenfrage lassen seine instruktiven Ausführungen keinen Zweifel (vgl. ebd.). Sie bestätigen damit (auch gegenüber ihren Kritikern), was in dieser Kontroverse nie vergessen werden darf: „Der Konsens ist größer als der Dissens“ (180). Schließlich darf dieses Problem nicht aus dem Gesamt des vieldimensionalen Aufgabenfeldes der Familie herausgelöst werden. Auch dazu (etwa zu Partnerschaft und Sexualität, zur Rolle der Frau oder zum elterlichen Erziehungsrecht) bietet B.s Kommentar, der immer wieder nachdrücklich die Anliegen des Papstes unter-

streicht, wertvolle Hinweise und Anregungen.
Linz Alfons Riedl

BRANDL GERHARD, *Nächstenliebe – Ausgangspunkt der Erneuerung*. Die Zehn Gebote aus individualpsychologischer Sicht. (214.) Rex, Luzern 1980. Ppb. sfr. 22.–.

Unter diesem geradezu programmatischen Titel werden nach sieben grundlegenden Fragen zur sittlichen Haltung im allgemeinen (11–53) in zehn Kapiteln die großen Anliegen der Sinaigebote mit der christlichen Forderung der Nächstenliebe verbunden und so von ihrer positiven, befreienden und erfüllenden Zielsetzung her gedeutet, wobei besonders auf die Psychologie A. Adlers zurückgegriffen wird. Weder durch bloßes Einschärfen noch durch Abschütteln von Verpflichtungen ist ja eine gesunde Selbstverwirklichung in humaner Gesellschaft zu erreichen, sondern vielmehr durch Erschließung des einzelnen zu wahrer Mitmenschlichkeit und reifer Selbstverantwortung (vgl. 7–10). Die wichtige Einsicht, daß dazu bloße Imperative – und seien sie der Bibel entnommen – nicht genügen, sondern tiefere und tiefenpsychologische Zusammenhänge gesehen werden müssen (z. B. kann Unrecht auch aus Feigheit geschehen, die vielleicht wiederum auf einen Anpassungsdruck zurückgeht; 12f), gehört zur Grundstruktur dieses Buches.

Es ist, was sich auch im Nachwort von E. Ringel (205–211) zeigt, von großem Engagement für eine menschlich-sittliche Erneuerung getragen, dem man, auch wenn nicht alle Formulierungen befriedigen, gerne zustimmen wird. Auf Praxis ausgerichtet und auch in seiner Sprache einem weiten Leserkreis zugänglich, betreibt es keine Exegese des alttestamentlichen Zehnwortes, sondern reflektiert von einem eigenen Ansatz aus die dort angesprochenen Handlungsbereiche. Dies bestimmt seinen Platz in der Reihe neuerer Vergegenwärtigungen des Dekalogs, die freilich auch im Literaturverzeichnis Erwähnung verdient hätten.

Linz Alfons Riedl

KIRCHENRECHT

POTZ RICHARD, *Die Geltung kirchenrechtlicher Normen*. Prolegomena zu einer kritisch-hermeneutischen Theorie des Kirchenrechts. (Kirche und Recht, Beihefte zum Öst. Archiv für Kirchenrecht, hg. von Willibald M. Plöchl, Bd. 15.) (296.) Herder, Wien 1978. Kart. lam. S 228.–, DM 32,80.

In dem klassisch gewordenen Dictum Gratians „Leges instituuntur cum promulgantur, firman- tur cum moribus utentium comprobantur“ (c. 3 D IV) hat der Vater der Kanonistik das Spannungs- verhältnis um die Geltung kirchenrechtlicher Normen umrissen: Der gesetzgeberische Wille einerseits und die Auf- und Annahme desselben durch die Gemeinschaft andererseits. Seit den Tagen Gratians haben sich freilich einige Wand- lungen im kanonistischen „Weltbild“ ereignet,

wobei als signifikantes Detail c. 9 des CIC von 1917 erwähnt werden muß, der durch die Weglassung des zweiten Halbsatzes des genannten Dictums und die Kodifizierung nur des ersten Halbsatzes („Leges instituuntur cum promulgantur“) eine ganz erhebliche Akzentverschiebung vornahm. In der Frage der Rechtsetzung sollte es offenbar mit dem Tätigwerden des Gesetzgebers sein Bewenden haben; für aktive mitgestaltende Kräfte außer und neben dem Gesetzesbefehl bleibt da kaum mehr Raum übrig. Dieses aus spätabolutistischem Gedankengut geborene Konzept mißt dem Gesetzgeber eine fast magische Bedeutung bei, so daß im Zusammenhang mit dem CIC auch schon mit Recht vom „Perfektionsaberglauben“ des Gesetzgebers gesprochen wurde. Dieser im CIC unverkennbar festzustellende rechtspositivistische Grundzug hat auch auf Jahre hindurch die Lehre beeinflusst, so daß sich die unmittelbar im Anschluß an die Promulgation des CIC erfolgte Prognose Ulrich Stutz', die Kanonistik werde auf Jahre hinaus exklusive Kodizistik sein, bewahrheitet hat. Rechtstheoretische Diskussion um das Verhältnis von (gesetzter) Norm und Normgeltung, um die Polarität zwischen Gesetz und richterlichem Urteil fanden im kirchlichen Raum bei weitem nicht jenen Widerhall, der im Bereich der weltlichen rechtstheoretischen Diskussion zu beobachten war.

Das Buch Potz' stellt sich die Frage, inwieweit die Ergebnisse des Zweiten Vatikanischen Konzils Ansatzpunkte für eine kritische Auseinandersetzung mit der bisherigen kirchenrechtlichen Normtheorie liefern. Hierbei werden nicht bloß die einzelnen, auf Rechtsmaterien bezugnehmenden und diese normierenden Äußerungen des Konzils untersucht, sondern es wird auch dessen Kirchenbild miteinbezogen. Besticht schon dieser, auch das geistes- und theologiegeschichtliche Umfeld des II. Vatikanischen Konzils erfassende *ekklesiologische* Ansatzpunkt, so legt die Arbeit auch ein tiefeschürfendes *rechtstheoretisches* Fundament. Nach einer einleitenden Darstellung von Problemstellung und Methode wendet sie sich der Frage von Recht und Geltung in der allgemeinen Rechtstheorie zu, wobei schon ein besonderes Augenmerk auf jene Theoreme gerichtet ist, die entweder für die traditionelle Kanonistik von Bedeutung waren oder die für eine Neubestimmung einer kanonistischen Geltungstheorie von Bedeutung sein könnten. Im Ergebnis stellt Potz fest, daß von der hermeneutischen Rechtstheorie her entscheidende Hilfe für die Erarbeitung einer nachkonziliaren kirchenrechtlichen Theorie zu erwarten sei (82). Nach eingehender Darlegung der Geltungstheorien in der Kanonistik von Gratian bis zum 20. Jahrhundert wendet sich die Studie einer breit angelegten Befassung mit kirchenrechtlichen Geltungstheorien nach dem II. Vatikanischen Konzil zu. Vorab meint der Verfasser, der in den Konzilsaussagen dem „Volk Gottes“ im Leben der Kirche zugeteilte Stellenwert impliziere ein deutliches Abrücken von einem Geltungsmodell kirchenrechtlicher Normen, das

beinahe ausschließlich auf dem im Gesetz zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willen beruhe. Vielmehr sei eine Wiederkehr jener geltungstheoretischen Ansätze feststellbar, die dem „Normadressaten“ keineswegs eine rein passiv-empfangende Rolle zuweisen. Der die kirchliche *communio* durchwaltende *sensus fidelium* auf der einen Seite, eine kritisch-hermeneutische, nach Sinnzusammenhängen fragende Methoden auf der anderen Seite werden neben dem Gesetzesbefehl zu aktiv mitgestaltenden Faktoren bei der Normfindung. Die Norm des Handelns müsse an Hand des Gesetzes durch einen rezeptionistischen Vorgang seitens des Volkes Gottes erst konkretisiert werden. Zu der sich aufdrängenden Frage, worin denn nun konkret-greifbar diese neue Normsicht zum Ausdruck komme, führt der Verfasser nicht nur die optative Sprache der Konzilsaussagen selbst, sondern auch den Richtlinien- und den Experimentalcharakter der neuen Gesetzgebung an. „Vorläufige Offenheit“ sei ein immer wiederkehrender Tenor konziliarer und nachkonziliarer Gesetzgebung geworden.

Der Verfasser hat mit erstaunlichem Einblick nicht nur aus der Rechtsphilosophie und -theorie, sondern auch aus der Theologie und Ekklesiologie insbesondere des II. Vaticanums die für sein Thema relevanten Momente herausgeschält. Einmal mehr zeigt sich, daß ein Verstehen des Kirchenrechts als eines Rechts durchaus eigener Prägung ohne Erweiterung des Horizonts auf die eine Kirche (und ihr Recht) tragende Theologie nicht möglich ist. Daß eine Berücksichtigung dieses – in den letzten Jahren allerdings schon beinahe wieder zum Gemeinplatz gewordenen – Ausgangspunktes durchaus der naheliegenden Gefahr einer Verspiritualisierung und Dejuridisierung des Kirchenrechts entgehen kann, dafür hat der Verfasser ebenfalls einen überzeugenden Nachweis erbracht.

Bei der Komplexität des Themas kann es nicht ausbleiben, daß nicht sämtliche Positionen des Verfassers ungeteilte Zustimmung finden, bzw. daß da und dort Ergänzungen und Erweiterungen seiner Blickrichtung als *Desiderata* angemeldet werden können. So wäre es z. B. reizvoll gewesen, wenn die Frage der Normgeltung auch im Hinblick auf die Polarität zwischen Gesetz und richterlichem Urteil eingehender erörtert worden wäre. Zu dieser Frage finden sich nur vereinzelt eingestreute „obiter dicta“, wobei eines davon zum Widerspruch reizt. Im Zusammenhang mit der Rechtsprechung der päpstlichen Gerichte bemängelt der Verfasser, daß die päpstlichen Gerichtshöfe unter Hinweis auf die päpstliche Autorität der argumentativen Auseinandersetzung ausweichen (254). – Für den an der richterlichen Rechtsfortbildung wohl in erster Linie in Frage kommenden Gerichtshof der SRR kann dieser Vorwurf aber nicht gelten, wie ein Blick in dessen umfangreiche Judikatur beweist, es sei denn, der Verfasser vermißt in den Urteilsbegründungen eine Argumentation zugunsten des Gesetzesrechts, was aber doch nicht Aufgabe des Richters sein kann.

Wenngleich die Ausführungen des Verfassers zum *ius divinum positivum* auf weite Strecken Zustimmung finden können, so scheinen sie mir in einem Punkt doch auch von einer gewissen Widersprüchlichkeit gekennzeichnet: Einerseits wird behauptet, in der Orthopraxis der Kirche komme es laufend zu Verifizierungen und Falsifizierungen überkommenen Verständnisses des *ius divinum positivum* (216), und es wird zustimmend Hollerbach zitiert, demzufolge in der Kirche Grundverfügungen nicht als „Vorgegebenheit“, sondern nur als „Aufgegebenheit“ verstanden werden dürfen (217). Andererseits wird aber dann doch von durch Konsens und Rezeption in einer bestimmten Epoche der Kirchengeschichte unverfügbaren, also irreversiblen Entscheidungen im Bereich des *ius divinum* gesprochen. Wenn Konsens und Rezeption seitens des Gottesvolkes absolute, d. h. an keine Vorgegebenheiten gebundene Gestaltungsprinzipien des *ius divinum* sind, dann ist nicht einzu-sehen, wieso eine einmal getroffene Entscheidung nicht wieder abänderbar sein soll, wenn der soziale und geschichtliche Kontext dies nahelegt? – Ist es nicht vielmehr doch so, daß es bestimmte Inhalte (auch rechtlicher Natur) gibt, die bereits vorgegeben, unverfügbar sind und dies nicht erst durch Konsens und Rezeption werden? Diesen käme daher nicht mehr die Funktion eines Gestaltungsprinzips des *ius divinum positivum* zu, sondern sie wären nur mehr eine Art Durchreiche, bzw. ein Modus des *Bekanntwerdens* von unverfügbar vorgegebenen Inhalten des *ius divinum*.

Der Verfasser konnte sich noch nicht mit den Entwürfen zum neuen CIC auseinandersetzen. Interessant wäre indes die Frage, inwieweit er die von ihm erarbeiteten Grundlinien nachkonziliarer Gesetzgebung im revidierten CIC verwirklicht sieht und in welchem Ausmaß diese neue Gesetzgebung vielleicht wieder einen Rückschritt bedeutet.

Linz

Bruno Primetshofer

TUROWSKI LEOPOLD, *Ein Rechtsinstitut im Umbruch*. Das neue Ehe- und Familienrecht in kath. Sicht. (Familie in Kirche, Gesellschaft und Staat.) (256.) Knecht, Frankfurt/M. 1981. Kart. lam. DM 34.–.

Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat in den letzten Jahren ebenso wie der österreichische das gesamte Ehe- und Familienrecht einer umfassenden Neuordnung unterzogen. In besonderer Deutlichkeit wird hierbei die Interdependenz zwischen Rechtsnormen und gesellschaftlichem Wertbewußtsein aufgezeigt. Zum einen ist nämlich die Gesetzgebung Spiegelbild gesellschaftlicher Werteinsichten und -ansichten, zum anderen aber wird sie selbst zum bewußtseinsbildenden Faktor in der Gesellschaft.

Die vorliegende Arbeit ist aus der beruflichen Tätigkeit ihres Verfassers hervorgegangen, der nach einigen Jahren juristischer Praxis als Rechtsanwalt seit 1971 als Referent für Familienfragen beim Kommissariat der deutschen Bi-

schöfe in Bonn tätig ist. Sie setzt sich zum Ziel, einerseits die Hauptpunkte der Familienrechtsreform der BRD in einer systematischen Übersicht aufzubereiten und andererseits eine Antwort aus katholischer Sicht zu geben, wobei er sich, was letztere betrifft, auf die zahlreichen, von offiziellen wie offiziösen katholischen Stellen abgegebenen Beiträge zur Reformdiskussion des Eherechts stützt. So haben sich insbesondere das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der Arbeitskreis Eherecht im Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn wiederholt mit sehr fundierten Stellungnahmen zur Ehe- und Familienrechtsreform zu Wort gemeldet. Bemerkenswert an diesen Stellungnahmen, die im Anhang des Buches teilweise im vollen Wortlaut wiedergegeben werden, ist schon der theoretische Ansatzpunkt: Bei einem grundsätzlichen und uneingeschränkten Bekenntnis zu den ehe- und familienrechtlichen Wertvorstellungen der katholischen Kirche wird auch die Position des staatlichen Gesetzgebers in einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft anerkannt, wobei deutlich herausgestellt wird, daß vom staatlichen Gesetzgeber nicht verlangt werden könne, die kirchliche Sicht denen zwingend vorzuschreiben, die von anderen Wertungen bestimmt werden. Freilich dürfe aber angesichts dieses Wertpluralismus verlangt werden, daß der Staat dem einzelnen die Freiheit lasse, über die staatlichen Regelungen hinaus nach der Eheauffassung seiner Kirche zu leben. Des weiteren fällt an diesen Stellungnahmen auf, daß sie sich überwiegend auf Argumente stützen, die auch von jenen angenommen werden können, die zwar weniger an eine Kirche gebunden sind, die aber dennoch mit der Kirche in ihrem Bestreben übereinstimmen, Ehe und Familie auch in der staatlichen Rechtsordnung in bestmöglicher Weise in ihrer Existenz zu schützen. Obwohl also diese Aussagen aus dem Kreis der katholischen Kirche von vornherein auf eine breite Konsensbildung abzielten, ist dennoch festzustellen, daß der staatliche Gesetzgeber sich nur in sehr unzureichendem Maße seiner ethischen Verantwortung für die Grundwerte Ehe und Familie in der Gesellschaft bewußt geworden ist. Eine Betrachtung der neuen Gesetzgebung vermittelt eher den Eindruck, daß das Technokratisch-Pragmatische die Oberhand gewonnen hat. So kommt der Verfasser denn auch zu dem resignierenden Schluß: „Für die Familie selbst lautet das Fazit der neueren Rechtsentwicklung: Es gibt für sie eigentlich kaum noch Möglichkeiten, sich im staatlichen Gesetz wiederzufinden, geschweige sich wiederzuerkennen. Das staatliche Gesetz hat als Identifikationsfaktor kaum noch Bedeutung, es ist ein technisches Instrument zur Durchsetzung insbesondere von vermögensrechtlichen Ansprüchen, mehr nicht, mehr will es auch gar nicht sein . . . In dem Maße, in dem die Familie im staatlichen Gesetz ihren ‚Identitäts-Spiegel‘ verloren hat, muß auch ein Identitätsverlust der Gesellschaft selbst befürchtet werden.“ (25.) Eine derartige Feststellung gilt insbesondere im neuen Scheidungsrecht, wo eine reine Fristenau-